

Gehälter für Hotellerie und Gastronomie im Burgenland

Gültig ab 1. Mai 2015 bis 30. April 2016

01.05.2015

Beschäftigungsgruppe 5	EURO
Grundgehalt	1.400,00
ab dem 6. Dienstjahr	1.435,00
ab dem 11. Dienstjahr	1.470,00
ab dem 16. Dienstjahr	1.505,00
ab dem 21. Dienstjahr	1.540,00
Beschäftigungsgruppe 4	
Grundgehalt	1.425,00
Beschäftigungsgruppe 3	
Grundgehalt	1.500,00
ab dem 6. Dienstjahr	1.537,50
ab dem 11. Dienstjahr	1.575,00
ab dem 16. Dienstjahr	1.612,50
ab dem 21. Dienstjahr	1.650,00
Beschäftigungsgruppe 2	
Grundgehalt	1.550,00
ab dem 6. Dienstjahr	1.588,80
ab dem 11. Dienstjahr	1.627,50
ab dem 16. Dienstjahr	1.666,30
ab dem 21. Dienstjahr	1.705,00
Beschäftigungsgruppe 1	
Grundgehalt	1.825,00
ab dem 6. Dienstjahr	1.870,60
ab dem 11. Dienstjahr	1.916,30
ab dem 16. Dienstjahr	1.961,90
ab dem 21. Dienstjahr	2.007,50
Beschäftigungsgruppe 0	
Grundgehalt	1.900,00
ab dem 6. Dienstjahr	1.947,50
ab dem 11. Dienstjahr	1.995,00
ab dem 16. Dienstjahr	2.042,50
ab dem 21. Dienstjahr	2.090,00
Lehrlingsentschädigung gültig ab 1.5.2015	
im 1. Lehrjahr	625,00
im 2. Lehrjahr	695,00
im 3. Lehrjahr	830,00
im 4. Lehrjahr	910,00
Nachtarbeitszuschlag	20,70
Fremdsprachenzulage	30,00
Fehlgeldentschädigung	30,70
Dienstkleidungspauschale HGA	35,20

BEILAGE A als Ergänzung der Gehaltsordnung im Kollektivvertrag
H. BESCHÄFTIGUNGSGRUPPEN

BG 0

Angestellte, die mit der Geschäftsführung betraut sind, wie zB Geschäftsführer/in, Hoteldirektor/in, jeweils mit maßgeblichem Einfluss auf die Unternehmensleitung

BG 1

Angestellte mit großem Verantwortungsbereich:

Abteilungsleiter/innen, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Beispiele: Abteilungsleiter/in, Leiter/in der Buchhaltung, Empfangschef/in, Hauptkassier/in, Lagerverwalter/in mit Einkaufsberechtigung, kaufmännische Restaurantleiter/in, Sales- und Marketingmanager/in, Personaldirektor/in, Chefsteward/ess, Food- and Beverage-Leiter/in, IT-Manager/in, Leiter/in des Housekeeping- Bereichs

BG 2

Angestellte mit erweitertem Verantwortungsbereich:

Abteilungsleiter/innen, die aufgrund ihres Verantwortungsbereiches nicht unter die Beschäftigungsgruppe 1 fallen, Stellvertreter/innen von Abteilungsleiter/innen in der Beschäftigungsgruppe 1, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten

und

- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Beispiele: Abteilungsleiter-Stellvertreter/in, Food- and Beverageverantwortliche/r, Housekeeping-Verantwortliche/r, Bilanzbuchhalter/in, Lagerverwalter/in ohne Einkaufsberechtigung

BG 3

Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung-im berufseinschlägigen

Aufgabenbereich:

Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder einer facheinschlägigen höherwertigeren Ausbildung.

Beispiele: Buchhalter/in, Lohnverrechner/in, Sekretär/in, Kassier/in, Reservierungsangestellte/r, Sales- und Marketingassistent/in, Night-Auditor/in, Konferenz-, Seminar- und Bankettbetreuer/in, Hotelassistent/in, Rezeptionist/in, Animateur/in, Hotel- und Gastgewerbe-Assistent/in, Food- and Beverage-Assistent/in, Supervisor/in, IT-Assistent/in.

BG 4

Angestellte nach Abschluss der Lehre bzw nach Schulabschluss im 1. und 2.

Anstellungsjahr:

Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule in den ersten zwei Jahren nach Lehrabschluss bzw. Schulabschluss.

BG 5

Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und angestellte Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele: Berufe wie in der Beschäftigungsgruppe 3, nur ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung, sowie Hilfsbuchhalter/in, Telefonist/in, Diskjockey im Angestelltenverhältnis, Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltenverhältnis